

Von Monat zu Monat : hundert Jahre Wehrartikel der Bundesverfassung

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **47 (1974)**

Heft 6

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518353>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Hundert Jahre Wehrartikel der Bundesverfassung

Unsere heute gültige Bundesverfassung, die das Datum des 29. Mai 1874 trägt — sie wurde in der Volksabstimmung vom 19. April 1874 von Volk und Ständen gutgeheissen — wird in diesem Jahr 100 Jahre alt. Damit können auch die Militärartikel der Verfassung, die bis auf den heutigen Tag die verfassungsrechtliche Grundlage unseres Wehrwesens bilden, ihre 100jährige Gültigkeit feiern. Dieses Jubiläum gibt Anlass zu einigen Betrachtungen.

Als Wehrartikel bezeichnet man die Artikel 18 bis 22 der Bundesverfassung, in denen die allgemeinen rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Kompetenzbestimmungen in militärischen Angelegenheiten verankert sind, insbesondere

- die allgemeine Wehrpflicht und ihre Auswirkungen,
- die unentgeltliche Abgabe der persönlichen Ausrüstung,
- die Regelung der Bewaffnung,
- die Zusammensetzung des Bundesheers,
- die Verfügungsrechte über das Heer,
- die Gesetzgebung in militärischen Angelegenheiten,
- die Regelung der militärischen Ausbildung,
- die territoriale Zusammensetzung der Truppenkörper und die entsprechenden Befugnisse der Kantone,
- die Übernahme kantonaler Waffenplätze durch den Bund.

Neben den eigentlichen «Militärartikeln» enthält die Bundesverfassung an verschiedenen Orten weitere *Einzelbestimmungen militärischer Natur*, die jedoch nicht zum eigentlichen Militärkomplex gehören, weil sie systematisch in einem andern Zusammenhang stehen und teilweise auch erst später in die Bundesverfassung eingefügt worden sind. Es seien hier genannt:

Art. 2	Allgemeine Bundeszwecke
Art. 8	Erklärung von Krieg und Frieden
Art. 11	Verbot der Militärkapitulationen
Art. 12	Ordensverbot
Art. 13	Verbot des Haltens stehender Truppen
Art. 14	Selbsthilfeverbot der Kantone
Art. 15 / 17	Hilfsverpflichtung an bedrohte Kantone
Art. 16 / 17	Eidgenössische Intervention

- Art. 41 Pulverregal und Regelung der Ausfuhr von Kriegsmaterial
 Art. 45^{bis} Rechte und Pflichten der Auslandschweizer
 Art. 85 Abs. 6 und 9
 Kompetenzen und Aufgaben der Bundesversammlung
 Art. 102 Abs. 9 – 12
 Kompetenzen und Aufgaben des Bundesrates

An der *Entwicklungsgeschichte der Militärartikel* der Bundesverfassung lässt sich auf besonders instruktive Weise die Auseinandersetzung verfolgen, die im letzten Jahrhundert in unserem Land über die Frage geführt wurde, wie die Kompetenzen in Militärfragen zwischen dem Bund und den Kantonen aufgeteilt werden sollen. Die Frage nach der Zentralisierung in der Erfüllung staatlicher Aufgaben stellte sich zwar in verschiedenen Gebieten (v. a. auch in der Gesetzgebung); ihre Entwicklung zeigt sich aber bei der Militärfrage eindrucklicher als anderswo. Diese ist deshalb ein besonders anschauliches Beispiel für diese Auseinandersetzung im Bundesstaat. Die nachfolgenden Hinweise, insbesondere der Vergleich zwischen den verschiedenen Textfassungen der Militärartikel der einzelnen Verfassungen bzw. ihrer Entwürfe sollen dies veranschaulichen.

Die *Bundesverfassung von 1848*, die in erstaunlich kurzer Zeit nach den Sonderbundswirren den Grundstein zu einem schweizerischen Bundesstaat legte, schuf auch die Rechtsgrundlagen für ein schweizerisches Bundesheer. Dazu muss allerdings festgestellt werden, dass die erste verfassungsrechtliche Ordnung von 1848 noch keine umwälzenden Neuerungen in der Heeresgestaltung brachte; immerhin ermöglichte sie den Schritt von einem von den Kantonen vollständig dominierten «Koalitionsheer» zum «Bundesheer». Militärisch-fachlich war der Schritt von der Heeresgestaltung der vornapoleonischen Zeit zum Wehrwesen des 19. Jahrhunderts schon früher getan worden, nämlich mit dem «*Militärreglement für die eidgenössischen Truppen*» vom 20. August 1817, das später noch mehrmals revidiert wurde. Dieses Reglement von 1817, das in seinen Grundelementen auf die eidgenössischen Schirmwerke (Defensional Organisationen) des 17. Jahrhunderts zurückgriff, hatte eine für seine Zeit erstaunlich weit vorausblickende Neuordnung des eidgenössischen Militärwesens gebracht; insbesondere wurde damit, wenigstens auf dem Papier, der politischen Zentralisation sehr stark vorgegriffen. Auf diesen gesetzgeberischen und organisatorischen Vorarbeiten konnte die Bundesverfassung von 1848 auf- und weiterbauen.

Allerdings standen für den jungen Bundesstaat die militärischen Fragen anfänglich nicht im Vordergrund; er hatte sich vorerst mit dringlicheren politischen und wirtschaftlichen Dingen zu befassen. In der Armee blieb darum der Einheitsgedanke, verglichen mit den Zentralisierungen in anderen Bereichen — Aussenpolitik, Zöllen, Post und Münzwesen — vorerst von zweitrangiger Bedeutung. Entscheidend ist aber, dass 1848 ein Anfang zu einem eidgenössischen Heer gemacht wurde, der später die Möglichkeit eines entscheidenden Weiterausbaus bot.

Eine Betrachtung der drei Militärartikel der Bundesverfassung von 1848 zeigt, dass hier nicht eine in einem Wurf geschaffene Neuschöpfung erarbeitet wurde; vielmehr bedeuten diese einen eher mühsamen Ausgleich zwischen dem Hergebrachten und den Notwendigkeiten der Zukunft.

Die Militärartikel der Verfassung von 1848 lauten:

Art. 18 Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Art. 19 Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

- a) aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;
- b) aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen. Die Mannschaftsskala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Art. 20 Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmässigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1. Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.
2. Der Bund übernimmt:
 - a) den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt;
 - b) die Bildung der Instruktooren für die übrigen Waffengattungen;
 - c) für alle Waffengattungen den höhern Militärunterricht wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet;
 - d) die Lieferung eines Teils des Kriegsmaterials. Die Zentralisation des Militärunterrichts kann nötigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.
3. Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeugs, welches die Kantone zum Bundesheere zu liefern haben.
4. Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmässigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu diesfälliger Prüfung dem Bundesrat vorgelegt werden.
5. Alle Truppenabteilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschliesslich die eidgenössische Fahne.

Die Bundesverfassung von 1848 hat zwar die militärischen Kompetenzen des Bundes nach einigen Richtungen erweitert v. a. mit der Schaffung einer eidgenössischen Zentralgewalt in Militärfragen und mit der Bundeskompetenz, die Organisation des Heeres zu regeln. Aber auch jetzt noch bestand das Bundesheer aus den Kontingenten der Kantone. Die Ausbildung der Hauptwaffe, der Infanterie, verblieb, wenn auch unter der Aufsicht des Bundes, den Kantonen. Insbesondere haben die Kantone weiterhin die persönliche Ausrüstung zu beschaffen.

Die 48er Verfassung verwirklichte den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht noch nicht vollständig: die von den Kantonen zu stellenden 3 Mann auf 100 Seelen führten nicht zu einer lückenlosen Heranziehung aller militärdiensttauglichen Männer; deren Zahl lag erheblich über den 3 % der Wohnbevölkerung.

Ein Ausdruck des nationalen Charakters der neuen Bundesverfassung liegt schliesslich auch im Verbot neuer Militärkapitulationen, d. h. des Eintritts von Schweizer Bürgern in fremde Dienste.

Als Ausführungserlass zu den Militärartikeln der Verfassung von 1848 wurde am 18. Mai 1850 das Bundesgesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft gesetzt, das wenige Monate später mit drei weiteren Bundesgesetzen ergänzt wurde.

Die während des Rheinfeldzuges von 1856/57 sowie in den Mobilmachungen von 1859 und 1866 gemachten Erfahrungen führten in den folgenden Jahren zu verschiedenen Projekten für eine neue militärische Grundorganisation. Im Jahre 1868 übergab der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Welti, dem Gesamtbundesrat einen Entwurf zu einer Verfassungsänderung, dessen wesentliche Gedanken vom Bundesrat den eidgenössischen Räten in einer Botschaft vom 17. Juni 1870 unterbreitet wurden. Aber der Ausbruch des deutsch-französischen Krieges verhinderte jede weitere Diskussion der aufgeworfenen Fragen.

Die Revisionsarbeiten an den Militärartikeln der Bundesverfassung erhielten von den in verschiedener Hinsicht unerfreulichen Erfahrungen der Genzbesetzungen von 1870 und 1871 neue Impulse.

Mehr noch als in den Mobilmachungen von 1859 und 1866, in denen die Mängel des schweizerischen Wehrsystems noch weniger in Erscheinung getreten waren, hat sich im Verlauf der beiden Mobilmachungen des deutsch-französischen Krieges gezeigt, dass vor allem die sehr weit reichenden Befugnisse der Kantone in Militärfragen das grösste Hindernis für die Kriegstauglichkeit des schweizerischen Heeres bildeten. Den kantonalen Kontingenten fehlte der innere Zusammenhang: sie waren vornehmlich die Repräsentanten ihrer Kantone und nur sehr in zweiter Linie Bundes- truppen. Auch waren die Kontingente unter sich sehr verschieden; in mehreren Kantonen lagen die militärischen Dinge sehr im argen — was Bundesrat Welti veranlasste, von einer «Schildbürger- ordnung» und von der «militärischen Wohltätigkeit der Kantone», auf die der Bund wohl oder übel angewiesen sei, zu sprechen. Der Kampf war deshalb in erster Linie um eine vermehrte Zentralisation des Militärwesens zu führen. Es war notwendig, dass eine wirklich eidgenössische Armee geschaffen wurde. Zu ihrer Entwicklung machte General Herzog konstruktive Vorschläge.

Die aus dem Jahre 1868 stammende Vorlage Weltis für eine Revision der Bundesverfassung, die nach dem Motto «ein Recht — eine Armee» in zahlreichen Gebieten des bundesstaatlichen Lebens eine vermehrte Zentralisation anstrebte, wurde in der Volksabstimmung vom 12. Mai 1872 von Volk und Ständen verworfen. Sie hätte — neben dem Heerwesen — vor allem auch im Bereich des Zivil- und Strafrechts grundlegende Vereinheitlichungen auf eidgenössischem Boden bringen sollen. Für den ablehnenden Volksentscheid waren vor allem politische, weniger militärische Gründe massgebend; die Zentralisierungstendenz der Vorlage ging für die damalige Zeit noch zu weit.

Der nachfolgende Wortlaut der abgelehnten Militärartikel von 1872 lässt erkennen wo damals die Steine des Anstosses lagen:

Art. 18

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauern- den Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien, im Falle des Bedürf- nisses, Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Art. 19

Das Bundesheer besteht aus der gesamten, nach der eidgenössischen Gesetzgebung dienstpflichtigen Mannschaft.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die nicht zum Bundesheere gehörende Mannschaft und über die übrigen Streitmittel der Kantone verfügen.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, so weit sie nicht durch verfassungs- mässige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 20

Die Organisation des Bundesheeres ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die taktischen Einheiten aus der Mann- schaft desselben Kantons gebildet werden.

Die Kosten des Unterrichts, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres trägt der Bund.

Das Kriegsmaterial der Kantone in demjenigen Bestande, welcher nach den bisherigen Gesetzen vorgeschrieben ist, geht auf den Bund über.

Immerhin bleibt das Verfügungsrecht der Kantone, nach Massgabe von Art. 19, Lemma 3, vorbe- halten.

Der Bund ist berechtigt, die Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude, welche in den Kantonen vorhanden sind, zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen. Die nähern Bedingungen der Übernahme werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Die Ausführung des Militärgesetzes in den Kantonen geschieht durch die Kantonsbehörden in den durch die Bundesgesetzgebung festgesetzten Grenzen.

Schon ein Jahr nach dem ablehnenden Volksentscheid ging der Bundesversammlung ein neues Projekt für eine Verfassungsrevision zu. Die Vorlage vom Jahre 1873 war in ihren Forderungen gemässiger und schonte die Souveränität der Kantone besser; dennoch enthielt sie im Bereich des Militärischen bedeutsame Vereinheitlichungen. In der Volksabstimmung vom 19. April 1874 erhielt die neue Bundesverfassung die Zustimmung von Volk und Ständen.

Auch die mit der Verfassungsrevision von 1874 neu gefassten Militärartikel bedeuten, wie dies bei einer derart umstrittenen Materie nicht anders möglich war, einen Ausgleich, der zwischen den föderalistischen Tendenzen und der militärisch notwendigen Forderung nach einer Zusammenfassung der militärischen Kompetenzen auf eidgenössischem Boden gefunden werden musste. Der Kompromisscharakter ist denn auch kennzeichnend für die neuen Verfassungsartikel.

Die Militärartikel der Bundesverfassung von 1874 haben folgenden Wortlaut:

Art. 18 Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren, oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.

Art. 19 Das Bundesheer besteht:

- a) aus den Truppenkörpern der Kantone;
- b) aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nicht desto weniger militärpflichtig sind.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu. In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschliessliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmässige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 20 Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden. Der gesamte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes. Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.

Art. 21 Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkader aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.

Art. 22 Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen.

Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Die wesentlichen Neuerungen, die von den Militärartikeln der Verfassung von 1874 gebracht wurden, liegen darin, dass die Gesetzgebung über das Heerwesen zur Bundessache wurde. Der Militärunterricht wurde beim Bund zentralisiert und auch die Bewaffnung der Armee oblag nun dem Bund. Das Heer bestand zwar weiterhin aus den kantonalen Truppenkörpern; aber die kantonalen Kontingente, die sich als Behinderung für das Kriegsgenügen erwiesen haben, fielen nun weg. Die allgemeine Wehrpflicht, die bisher nicht lückenlos verwirklicht war, wurde nun voll eingeführt, indem für die Aushebung nicht eine nach Prozenten der Wohnbevölkerung berechnete Skala als massgebend bezeichnet wurde, sondern allein die Diensttauglichkeit des einzelnen Mannes.

Bereits am 13. November 1874 — man hatte es damals sehr eilig! — wurde, gestützt auf die revidierte Verfassung, ein neues Bundesgesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft erlassen.

In den Jahren vor der Jahrhundertwende lebte der Kampf um die Zentralisation des Militärwesens neu auf. Im Jahre 1895 wurde dem Volk wiederum eine Revision der Militärartikel zum Entscheid vorgelegt, mit welcher ein erneuter Anlauf zu einer vermehrten Zentralisierung des Wehrwesens beim Bund unternommen wurde. Aber das Volk hatte — einmal mehr — kein Verständnis für solche Bestrebungen. Trotz der Zustimmung beider Räte verwarfen Volk und Stände in der Volksabstimmung vom 3. November 1895 die Revisionsvorlage. Diese hätte folgende neue Artikel in die Bundesverfassung einführen sollen:

Art. 17^{bis}

Das Heerwesen ist Sache des Bundes.

Art. 18

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrpflichtige, welche nicht persönlichen Dienst leisten, sind zur Entrichtung einer Militärflichtersatzsteuer verpflichtet.

Die Bundesgesetzgebung stellt über den Militärflichtersatz einheitliche Bestimmungen auf. Die Hälfte des Bruttoertrages der Steuer fällt dem Bunde zu.

Art. 18^{bis}

Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Der Bund unterstützt in Verbindung mit den Kantonen die Familien bedürftiger Wehrmänner, welche infolge Abwesenheit ihrer Ernährer im Militärdienste unverschuldet in Not geraten. Eine solche Unterstützung fällt nicht unter den Begriff der Armenunterstützung.

Art. 18^{ter}

Die Wehrmänner sollen ihre Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung bleiben unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

Art. 19

Das Bundesheer besteht aus allen dienstpflichtigen Schweizerbürgern. Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppeneinheiten aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Alinea 2 und 3 des bisherigen Art. 19 unverändert.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und solange nicht eidgenössische Intervention eintritt, verfügen die Kantone über die Wehrkraft ihres Gebietes.

Art. 20

Der Bund erlässt die Gesetze über das Heerwesen und sorgt für deren Vollziehung. Ihm liegt die Verwaltung, der Unterricht, die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Heeres ob.

Art. 21

Die Auswahl der zu Offizieren auszubildenden Unteroffiziere und die Ernennung und Beförderung der Offiziere derjenigen Truppeneinheiten, welche ausschliesslich aus den Mannschaften eines und desselben Kantons gebildet werden, geschehen durch den Bund unter Mitwirkung der betreffenden Kantone.

Art. 22

Die Heeresverwaltung besteht aus der Centralverwaltung und der Verwaltung in den Divisionskreisen. Das Gebiet eines Kantons ist, soweit thunlich, nur einem Divisionskreise zuzuteilen.

Die Wahl der unteren Beamten der Kreise ist Sache der Kantone. Der Bundesrat hat das Recht, von den Kantonen die Suspension und die Abberufung dieser Beamten zu verlangen, falls sie sich Pflichtverletzungen zu schulden kommen lassen. Die Abberufungen sind nicht wieder wählbar.

Umfasst der Wirkungskreis eines unteren Militärbeamten das Gebiet oder Gebietsteile von mehr als einem Kanton, so steht die Wahl desselben nach Einholung von Vorschlägen seitens der beteiligten Kantone dem Bundesrate zu.

Die Herstellung der Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten wird durch die Kreisverwaltungen angeordnet unter Mitwirkung der Kantone.

Die Kantone vermitteln den Verkehr zwischen den Militärbehörden des Bundes und den Gemeinden.

Art. 23

Der Bund übernimmt die in den Kantonen noch vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude samt Zubehörenden gegen billige Entschädigung als Eigentum.

Die Normen für die Übernahme der Gebäude und Waffenplätze und die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Mit seinem ablehnenden Entscheid hat der Souverän erneut deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er auf eine gewisse Wehrhoheit der Kantone nicht verzichten wollte. Bei diesem Entscheid der die Gültigkeit der Verfassungsartikel von 1874 bestätigte, ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Wenn auch das Schwergewicht ausgesprochen beim Bund liegt, ist doch unser Heer auch heute noch keine reine Bundesarmee, wohl aber eine schweizerische Armee, wobei allerdings die wichtigste Aufgabe, nämlich die Finanzierung der Armee vollständig beim Bund liegt.

Der Volksentscheid vom Jahre 1895 liess erkennen, dass der künftige rechtliche Ausbau des Wehrwesens nicht auf dem Verfassungs-, sondern auf dem Gesetzesweg gefunden werden musste, wofür die Bundesverfassung von 1874 bzw. deren Wehrartikel die Grundlage zu bilden hatten. Im Bundesgesetz vom 12. April 1907 über die Militärorganisation, das nach einem heftigen Referendumskampf am 3. November 1907 vom Volk angenommen wurde, wurde diese Grundordnung gefunden. Das Gesetz, das in seiner nahezu 70jährigen Lebensdauer insgesamt 15 Teilrevisionen erlebt hat, bildet bis auf den heutigen Tag die rechtliche Grundlage unseres Wehrwesens. Dass das Gesetz nach Aufbau und Inhalt nicht als ein Musterbeispiel der Logik und der klaren Gesetzssystematik gelten kann und an mancher Stelle den Kompromiss verrät, braucht nach seiner wechselvollen Vorgeschichte und seiner seitherigen Entwicklung nicht zu verwundern. Man kann die heute gültige Regelung nur aus ihrer bewegten Geschichte verstehen; diese ist in erster Linie von der Auseinandersetzung um die Kompetenz von Bund und den Kantonen in Angelegenheiten der Armee geprägt worden. Dass in dieser Frage ein vernünftiger Ausgleich gefunden werden konnte, zeigt sich darin, dass dieser heute 100jährig geworden ist.

Kurz